

**Organisationsreglement
der Politischen Gemeinde Rickenbach
für Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung**
vom 13. Juli 2026



Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	Art. 1 Rechtgrundlage	4
	Art. 2 Zweck.....	4
	Art. 3 Geltungsbereich.....	4
II.	Führungsinstrumente.....	4
	Art. 4 Leitbild.....	4
	Art. 5 Legislaturziele.....	4
	Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan	4
	Art. 7 Internes Kontrollsystem (IKS)	4
	Art. 8 Klausurtagungen.....	4
III.	Gemeinderat	5
	Art. 9 Allgemeines	5
	Art. 10 Konstituierung.....	5
	Art. 11 Kollegialitätsprinzip	5
	Art. 12 Zirkularbeschlüsse	5
	Art. 13 Präsidialentscheide	5
	Art. 14 Ausstandspflicht.....	5
	Art. 15 Schweigepflicht.....	5
	Art. 16 Anträge, Sitzungsvorbereitung	6
	Art. 17 Sitzungen	6
	Art. 18 Beschlussfassung.....	6
	Art. 19 Geschäftsarten	6
	Art. 20 Protokoll.....	6
IV.	Gemeinderatsressorts (Geschäftsbereiche)	7
	Art. 21 Generelle Aufgaben der Ressortvorsteher	7
	Art. 22 Präsidiales.....	7
	Art. 23 Finanzen	7
	Art. 24 Sicherheit und Verkehr	7
	Art. 25 Soziales und Gesundheit.....	8
	Art. 26 Hochbau	8
	Art. 27 Tiefbau, Werke, Umwelt und Energie.....	8
	Art. 28 Land- und Forstwirtschaft.....	8
	Art. 29 Liegenschaften.....	9
	Art. 30 Kultur	9
	Art. 31 Bildung.....	9
V.	Generaldelegationen gemäss Art. 20 GO (Gemeinderat)	9

Art. 32	Ressort Finanzen.....	9
Art. 33	Ressort Hochbau.....	9
Art. 34	Ressort Sicherheit.....	9
Art. 35	Ressort Liegenschaften	10
VI.	Unterstellte und beratende Kommissionen	10
Art. 36	Reglemente.....	10
Art. 37	Zusammensetzung	10
VII.	Wahlbüro.....	10
Art. 38	Zusammensetzung	10
VIII.	Generaldelegationen gemäss Art. 22 GO (Verwaltung).....	10
Art. 39	Gemeindeschreiber.....	10
IX.	Verschiedenes	10
Art. 40	Unterschriftenregelung.....	10
Art. 41	Finanzkompetenzen (in Franken).....	11
Art. 42	Visumsprozess.....	11
Art. 43	Abrechnungen	11
Art. 44	Submissionsrecht / Vergaberichtlinien	11
X.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 45	Inkrafttreten.....	12
Art. 46	Aufhebung früherer Erlasse.....	12
	Genehmigung	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtgrundlage

Gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung vom 29. November 2020 (GO) erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Organisationsreglement (OrgR).

Art. 2 Zweck

¹ Dieses OrgR konkretisiert und präzisiert die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG) und der GO.

² Es bestimmt die Zusammensetzung, die Aufgaben, Kompetenzen und Grundzüge der Zusammenarbeit des Gemeinderats als Gesamtbehörde, die Zusammenarbeit des Gemeinderats mit der Schulpflege, die Zusammenarbeit der Ressortvorstehenden, der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Zusammenarbeit der Ressortvorstehenden mit der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber sowie mit den Abteilungsleitungen.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Das OrgR gilt für den Gemeinderat und dessen unterstellten Ausschüssen und beratenden Kommissionen, für eigenständige Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis sowie für die Verwaltung.

² Die interne Organisation des Schulwesens regelt die Schulpflege gemäss Art. 31 der Gemeindeordnung in einem Organisationsstatut.

II. Führungsinstrumente

Art. 4 Leitbild

Der Gemeinderat setzt ein Leitbild ein, welches Klarheit, Orientierung und Identität schafft. Dieses ist periodisch zu überprüfen (mindestens einmal pro Legislatur).

Art. 5 Legislaturziele

Der Gemeinderat setzt im 1. Halbjahr einer Amtsdauer die Legislaturziele (Legislaturprogramm) fest.

Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan

Der Gemeinderat legt jährlich für mindestens die folgenden vier Jahre einen Finanz- und Aufgabenplan fest und bringt ihn gleichzeitig mit der Budgetvorlage der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

Art. 7 Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Gemeinderat legt ein zweckmässiges IKS fest und beaufsichtigt die Kontrolltätigkeiten.

Art. 8 Klausurtagungen

Der Gemeinderat kann zur Beratung von wichtigen und/oder aktuellen Fragen Klausurtagungen durchführen. Die Einladung mit Traktandenliste ist den Teilnehmenden mindestens eine Woche im Voraus bekanntzugeben.

III. Gemeinderat

Art. 9 Allgemeines

¹ Die Geschäftsbehandlung richtet sich nach § 38 ff. GG. Die Mitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Mehrheit muss anwesend sein.

² Die Behörden- und Verwaltungsorganisation wird mit einem Organigramm geregelt. Für das Personal werden Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte erstellt.

³ Die Kommunikation ist in einem separatem Kommunikationskonzept (inkl. amtliche Publikationsorgane) zu regeln.

Art. 10 Konstituierung

¹ Die Konstituierung des Gemeinderats bildet die Basis für die Kommissionen, den Ausschuss sowie die Delegationen und Abordnungen. Bei der Konstituierung gilt keine Ausstandspflicht.

² Es gilt der Mehrheitsentscheid und nicht das Anciennitätsprinzip.

Art. 11 Kollegialitätsprinzip

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sind an Mehrheitsentscheide gebunden. Sie vertreten gegenüber Dritten nur diesen und nicht die persönliche Auffassung.

Art. 12 Zirkularbeschlüsse

¹ In Ausnahmefällen können Entscheide auf dem Zirkularweg getroffen werden. Dabei gilt Mehrheitsentscheid oder bei Stimmengleichheit Stichentscheid des Präsidiums.

² Zirkularbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

Art. 13 Präsidialentscheide

¹ Verfügungen, die von geringer Bedeutung und dringlich sind, können durch Präsidialentscheide getroffen werden.

² Die Behörde ist umgehend über den Präsidialentscheid zu informieren.

³ Präsidialentscheide sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen. Einer nachträglichen Genehmigung durch die Behörde bedürfen sie nicht.

Art. 14 Ausstandspflicht

Behördenmitglieder sowie Mitarbeitende, die an den Sitzungen beratend teilnehmen, haben in den Ausstand zu treten, wenn sie eine persönliche interne Haltung, mit einer Partei verwandt, verschwägert oder in sonstiger Art verbunden sind. Sie sind verpflichtet, eine anfallige Ausstandspflicht zu Beginn der Sitzung zu melden. Ist der Ausstand umstritten, wird unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds entschieden.

Art. 15 Schweigepflicht

Es gilt die Schweigepflicht (§ 8 GG / Art. 23 IDG). Die Mehrheitsverhältnisse dringen nie nach aussen.

Art. 16 Anträge, Sitzungsvorbereitung

Anträge und Akten sind bis sechs Tage vor der Sitzung dem Gemeindeschreiber einzureichen. Der Gemeindeschreiber erstellt die Traktandenliste in Koordination mit dem Präsidium bis vier Tage vor der Sitzung. Zum gleichen Zeitpunkt liegen die Akten zur Einsicht auf.

Art. 17 Sitzungen

Der Gemeinderat tagt in der Regel alle drei Wochen. Die Daten werden spätestens vor den Sommerferien für das nächste Kalenderjahr festgelegt.

Art. 18 Beschlussfassung

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Eine formelle Abstimmung (durch offenes Handmehr) wird in der Regel nur vorgenommen, wenn mehrere Anträge vorliegen. Ansonsten stellt das Präsidium die formelle Zustimmung ohne Abstimmung fest.

Art. 19 Geschäftsarten

- A: Geschäft ohne Diskussion (mit Beschluss)
- B: Geschäft mit Diskussion (mit Beschluss)
- C: Diskussionsgeschäft (ohne Beschluss)
- D: Kenntnisnahmen

Ein Mitglied kann bei Sitzungsbeginn beantragen, dass ein A- zum B- oder C-Geschäft wird.

Art. 20 Protokoll

¹ Sitzungen des Gemeinderats, aller Kommissionen und Ausschüssen werden protokolliert. Aufzuführen sind die Anträge inkl. Erwägungen, allenfalls Diskussionen und die Beschlüsse. Das Traktandum «Verschiedenes» wird nicht protokolliert.

² An den Gemeindeversammlungen werden neben den Beschlüssen die wichtigsten Wortmeldungen und Anträge zusammenfassend protokolliert, so dass Entscheidungen und Argumente nachvollziehbar sind.

³ Die Protokolle sind innert zwei Wochen zu erstellen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

⁴ Protokolle, ausgenommen dasjenige der Schulpflege, sind dem Gemeinderat spätestens innerhalb zweier Wochen ab Sitzungsdatum zur Kenntnis zu geben. Die Schulpflege stellt dem Gemeinderat innert gleicher Frist die Beschlüsse von Interesse zu, welche nicht dem Datenschutz unterliegen.

IV. Gemeinderatsressorts (Geschäftsbereiche)

Art. 21 Generelle Aufgaben der Ressortvorsteher

Die einzelnen Mitglieder des Gemeinderats sind als Ressortvorstehende u.a. zuständig für:

- Leitung von Projektgruppen oder beratenden Kommissionen in ihrem Aufgabenbereich
- Koordination zwischen ihrem Ressort und anderen Organen der Gemeinde
- Delegationen/Abordnungen in Organe in ihrem Aufgabenbereich
- Die Erarbeitung des Budgets mit Detailangaben auf Kontoebene in Zusammenarbeit mit der Verwaltung
- Laufende Budgetkontrolle im Ressort
- Überwachung der in ihr Ressort fallenden Sachgeschäfte

Art. 22 Präsidiales

Wichtigste Aufgabengebiete:

- Gemeindeversammlungen und Gemeinderat (Vorsitz)
- Abstimmungen und Wahlen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gemeindeentwicklung
- Generelle Aufsicht über Verwaltungstätigkeiten
- Personelles
- Informatik
- Dorfzeitung «Der Rickenbacher»

Art. 23 Finanzen

Wichtigste Aufgabengebiete:

- Finanzplanung
- Budgetierung
- Jahresrechnung
- Rechnungswesen
- Steuern inkl. Grundstückgewinnsteuern
- Aufnahme von Fremdmitteln
- Kapital- und Geldanlagen
- Finanzcontrolling, Internes Kontrollsystem (IKS)
- Versicherungswesen (inkl. Personalvorsorge)

Art. 24 Sicherheit und Verkehr

Wichtigste Aufgabengebiete:

- Feuerwehr
- Zivilschutz
- Regionales Führungsorgan (RFO)
- Katastrophenvorsorge
- Öffentlicher Verkehr
- Verkehrsplanung
- Signalisation und Verkehrssicherheit
- Polizeiwesen
- Veranstaltungen
- Waffenerwerbsscheine
- Schiesswesen

- Hundekontrolle
- Bürgerrecht

Art. 25 Soziales und Gesundheit

Wichtigste Aufgabengebiete:

- Wirtschaftliche und persönliche Hilfe
- Alimentenbevorschussung
- Arbeitsintegration
- Erwachsenenschutz
- KESB
- Ergänzungsleistungen / Zusatzleistungen AHV/IV
- Asylwesen
- Gesundheitswesen
- Pflegefinanzierung
- Suchtprävention, Drogenhilfe
- Ambulante und stationäre Pflege
- Rettungsdienst
- Alter
- Familienwesen
- Kindertagesstätten

Art. 26 Hochbau

Wichtigste Aufgabengebiete:

- Richt- und Nutzungsplanung
- Quartier- und Gestaltungspläne
- Vollzug Bau- und Planungsrecht (baurechtliche Verfahren)
- Vermessungswesen
- Denkmalpflege
- Feuerpolizei
- Rauchgaskontrolle

Art. 27 Tiefbau, Werke, Umwelt und Energie

Wichtigste Aufgabengebiete:

- Werkbetrieb
- Wasserversorgung
- Siedlungsentwässerung
- Gemeindestrassen (Bau, Unterhalt, Betrieb)
- Strassenbeleuchtung
- Energieplanung und Energiepolitik
- Umwelt-, Klima- und Naturschutz
- Abfallentsorgung (Siedlungsabfälle und Wertstoffe)
- Wanderwege

Art. 28 Land- und Forstwirtschaft

Wichtigste Aufgabengebiete:

- Landwirtschaft
- Pachtland
- Tierschutz
- Forstwirtschaft
- Jagd
- Kommunale öffentliche Gewässer

- Gewässerschutz

Art. 29 Liegenschaften

Wichtigste Aufgabengebiete:

- Liegenschaften im Finanz- und Verwaltungsvermögen (inkl. Schulliegenschaften)
- Unterhalt und Betrieb inkl. Hausdienst
- Neu- und Umbauten
- Renovationen
- Vermietungen
- Betriebsstoffe, Energie
- Liegenschaftenhandel (An- und Verkauf)
- Schwimmbad inkl. Betrieb
- Friedhof inkl. Bestattungswesen

Art. 30 Kultur

Wichtigste Aufgabengebiete:

- Kultur in Rickenbach
- Vereine
- Bibliothek
- Museum

Art. 31 Bildung

¹ Wichtigste Aufgabengebiete:

- Präsidium Primarschulpflege
- Jugend

² Die Stellvertretung für das Ressort Bildung wird von der Stellvertretung des Schulpräsidiums (Vizepräsidium Primarschulpflege) wahrgenommen. Zur Sicherstellung des Informationsflusses kann die Stellvertretung bei Abwesenheit des Schulpräsidiums an den Sitzungen des Gemeinderats ohne Stimmrecht teilnehmen.

V. Generaldelegationen gemäss Art. 20 GO (Gemeinderat)

Art. 32 Ressort Finanzen

- Aufnahme von Fremdmitteln
- Kapital- und Geldanlagen
- Abschluss, Anpassungen und Kündigungen von Versicherungspolicen

Art. 33 Ressort Hochbau

- Baurechtliche Entscheide im Anzeigeverfahren
- Baurechtliche Entscheide von Feuerungsanlagen
- Parzellierungsbewilligungen

Art. 34 Ressort Sicherheit

- Genehmigung von temporären Verkehrsanordnungen
- Genehmigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes

- Veranstaltungsbewilligungen
- Allgemeine Bewilligungen gemäss Polizeiverordnung

Art. 35 Ressort Liegenschaften

- Abschluss und Auflösung von Mietverträgen

VI. Unterstellte und beratende Kommissionen

Art. 36 Reglemente

Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommissionen werden in separaten Erlassen geregelt. Für den Erlass und die Änderung von Reglementen, Richtlinien, etc. ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 37 Zusammensetzung

Der Gemeinderat achtet auf fachliche Kompetenz und ausgewogene Besetzung.

VII. Wahlbüro

Art. 38 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht neben dem Gemeindepräsidenten sowie dem Gemeindeschreiber aus 11 Mitgliedern.

VIII. Generaldelegationen gemäss Art. 22 GO (Verwaltung)

Art. 39 Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber steht der Gemeindeverwaltung vor und ist zuständig für die gesamte administrative Organisation. Er übt die unmittelbare Aufsicht über das gesamte vom Gemeinderat angestellte/ernannte Personal der Gemeindeverwaltung aus. Weiter werden ihm folgende Aufgaben übertragen:

- Auswahl und Anstellung von Lernenden

IX. Verschiedenes

Art. 40 Unterschriftenregelung

¹ Beschlüsse, wichtige Briefe, Verträge, Urkunden, etc. werden bei Behörden und Kommissionen vom Präsidium und dem Gemeindeschreiber bzw. Aktuar unterzeichnet.

² Gemeindeversammlungsbeschlüsse und -protokolle werden vom Gemeindepräsidium und vom Gemeindeschreiber unterzeichnet.

³ Über Postcheck- und Bankkonten sowie Depots sind zu zweien verfügungsbe-rechtigt: Je Gemeindepräsidium, Vizepräsidium oder Finanzvorsteher sowie je Gemeindeschreiber, Stv. Gemeindeschreiber, Leitung Finanzen, Stv. Leitung Finanzen oder Sachbearbeitung Finanzen.

Art. 41 Finanzkompetenzen (in Franken)

Die Kompetenzen von Urne, Gemeindeversammlung, Gemeinderat und Schulpflege sind in der GO abschliessend geregelt und werden nachstehend wiedergegeben. Die Finanzkompetenzen der Kommissionen, der Ressortvorsteher sowie des Personals betragen:

	Einmalige Ausgaben		Jährlich wiederkehrende Ausgaben	
Urne	> 2'000'000		> 500'000	
Gemeindeversammlung	≤ 2'000'000		≤ 500'000	
	Budgetiert	Nicht budgetiert	Budgetiert	Nicht budgetiert
Gemeinderat	≤ 300'000	≤ 150'000 Max. 300'000/Jahr	≤ 100'000	≤ 50'000 Max. 150'000/Jahr
Schulpflege	≤ 300'000	≤ 150'000 Max. 300'000/Jahr	≤ 100'000	≤ 50'000 Max. 150'000/Jahr
	Budgetiert / gebundene Ausgaben	Nicht budgetiert	Budgetiert / gebundene Ausgaben	Nicht budgetiert
Ressortvorsteher	≤ 40'000	Max. 20'000/Jahr	≤ 40'000	Max. 10'000/Jahr
Gemeindeschreiber	≤ 5'000	Max. 5'000/Jahr	≤ 5'000	Max. 5'000/Jahr
Abteilungsleitung	≤ 2'000	Max. 2'000/Jahr	≤ 2'000	Max. 2'000/Jahr
Abteilung Soziales	Gemäss separaten Kompetenzordnungen Asyl und Sozialhilfe			
Primarschule	Gemäss separatem Organisationsstatut			

Art. 42 Visumsprozess

Der Gemeindeschreiber und die Abteilungsleitungen prüfen die Rechnungen materiell und rechnerisch auf deren Richtigkeit. Sie visieren im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen selbständig. Rechnungen ab CHF 2'000.00 bzw. CHF 5'000.00 beim Gemeindeschreiber bedürfen ein Doppelvisum, bestehend aus dem Gemeindeschreiber oder der Abteilungsleitung und dem Ressortvorsteher.

Art. 43 Abrechnungen

Bei Ausgabenkrediten, welche von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, erstellt die Finanzverwaltung Abrechnungen und legt diese innert sechs Monaten nach der Auftragserledigung dem Gemeinderat zur Genehmigung vor. Ist dies nicht möglich, ist der Gemeinderat zu orientieren. Bei Kreditüberschreitungen sind die Abrechnungen von der Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Art. 44 Submissionsrecht / Vergaberichtlinien

¹ Der Gemeinderat legt im Zusammenhang mit dem Submissionsrecht allgemein verbindliche Zuschlagskriterien fest.

² Ab einer Vergabesumme von mehr als CHF 40'000.00 sind grundsätzlich auch im freihändigen Verfahren mehrere Offerten einzuholen. In Ausnahmefällen (z.B. Folgeauftrag, wichtige Vorkenntnisse, Produktabhängigkeit, etc.) entscheidet der Gemeinderat.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 45 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt nach rechtskräftiger Publikation per sofort in Kraft.

Art. 46 Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem OrgR in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung

Das vorstehende OrgR der Politischen Gemeinde Rickenbach wurde an der Gemeinderatssitzung vom 13. Juli 2026 genehmigt.

Namens der Politischen Gemeinde Rickenbach

Michael Frey
Gemeindepräsident

Beat Maugweiler
Gemeindeschreiber